

§ 2 AgrStatG-DVO (Brandenburg) — Aufgaben der Erhebungsstellen

Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Durchführung der Ernteerhebung, unterteilt nach Ernte- und Betriebsberichterstattung sowie Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen. Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten zur Durchführung der Ernteerhebung im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein.

(2) Die Erhebungsstellen sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung. Sie haben insbesondere

die ihnen übersandten Erhebungsunterlagen zu überprüfen, zu ergänzen, zu vervollständigen und für die Tätigkeit der Erhebungsbeauftragten vorzubereiten.

die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, auf ihre Geheimhaltungspflichten schriftlich zu verpflichten und zu beaufsichtigen.

die Erhebungsunterlagen auszuteilen und einzusammeln, die zu Befragenden über die Erhebung zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht.

unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen und

die Erhebungsunterlagen nach Prüfen auf Vollständigkeit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zuzuleiten.

(3) (aufgehoben)

(4) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg den Erhebungsstellen allgemeine Weisungen erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

die Errichtung der Erhebungsstellen

die Bestellung und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten

die Einhaltung des Erhebungsprogramms

den Berichtsweg

die Berichtstermine

die Behandlung der Erhebungsunterlagen.

Zitiervorschlag: § 2 AgrStatG-DVO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AgrStatG-DVO/2>